



Sachstand

Steuerrechtliche Grundlagen zur Erlaubnis zum Brennen von Alkohol

Steuerrechtliche Grundlagen zur Erlaubnis zum Brennen von Alkohol

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 102/21
Abschluss der Arbeit: 16. Dezember 2021
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Gefragt wird, ob im Steuerrecht für die erfolgreiche Beantragung einer Erlaubnis zum Brennen und Verarbeiten von Alkohol durch Unternehmen eine Mindesthöhe an Stammkapital erforderlich ist und, falls ja, welche Höhe dieses haben muss. Außerdem wird gefragt, ob bezüglich der Erlaubnis des Brennens von Alkohol andere spezielle Regeln insbesondere für lokale Produzenten gelten und wodurch letztere gekennzeichnet sind.

Zu Frage 1:

Rechtliche Grundlagen für die Erlaubnis, Alkohol zu gewinnen, sind das Alkoholsteuergesetz (AlkStG¹) und die Verordnung zur Durchführung des Alkoholsteuergesetzes (Alkoholsteuerverordnung – AlkStV).²

Alkohol darf nur in einer Verschlussbrennerei (d. h. in einem unter amtlicher Mitwirkung verschlussicher eingerichteten Teil eines Steuerlagers) gewonnen werden sowie ausnahmsweise, nach Genehmigung des Hauptzollamts, auch in einer Abfindungsbrennerei. In einer solchen stehen die Brenngeräte während des Herstellungsprozesses nicht unter zollamtlichem Verschluss. Des Weiteren kann in einer Abfindungsbrennerei auch Alkohol im Lohn für Dritte, sog. Stoffbesitzer, gewonnen werden.

Wer eine **Verschlussbrennerei** errichten will, hat den Antrag vor Beginn der Errichtung der Brennerei beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen (§ 5 AlkStV). Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit in Höhe des Steuerwerts der Menge reinen Alkohols abhängig, die voraussichtlich im Jahresdurchschnitt in 1,5 Monaten unvergällt in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird (§ 5 Abs. 1 AlkStG).

Wer eine **Abfindungsbrennerei** betreiben will, muss vorher beim zuständigen Hauptzollamt einen Antrag nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck stellen und unter anderem auch Lagepläne beifügen. Die Erlaubnis wird Personen erteilt, die ein wirtschaftliches Bedürfnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei nachweisen, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

Ein wirtschaftliches Bedürfnis liegt vor, wenn der Antragsteller über einen landwirtschaftlichen Betrieb in einer bestimmten Mindestgröße verfügt und wenn bei ihm ausreichend zulässige Rohstoffe anfallen.

Vor der Erteilung der Erlaubnis ist Sicherheit zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind (§ 20 AlkStV). Die Höhe der Sicherheitsleistung wird unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 AlkStG festgelegt. Die Gewinnung von Alkohol und dessen Reinigung

1 [AlkStG - Alkoholsteuergesetz 2 \(gesetze-im-internet.de\)](#), abgerufen am 10. Dezember 2021.

2 [AlkStV.pdf \(gesetze-im-internet.de\)](#), abgerufen am 10. Dezember 2021.

in einer Abfindungsbrennerei bedürfen jeweils einer Genehmigung. Sie ist durch den Abfindungsbrenner beim Hauptzollamt rechtzeitig vorher zu beantragen (§ 10 AlkStG).

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Jahresezeugung in einer Abfindungsbrennerei darf 3 Hektoliter reinen Alkohol (hl A) pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Der gewonnene Alkohol wird pauschal aus der Menge der Rohstoffe, die zur Alkoholgewinnung eingesetzt wird, und aus einem festgelegten amtlichen Ausbeutesatz ermittelt.

Der Alkohol darf ausschließlich aus Obst (einschließlich Obstmost und Obsttrester), Beeren, Wein (einschließlich Weinhefe und Weintrester), Wurzeln einschließlich deren Knollen, Topinambur, Getreide, Bier, Kartoffeln oder den jeweiligen Rückständen davon gewonnen und gereinigt werden.

Stoffbesitzer sind natürliche Personen, die kein eigenes Brenngerät besitzen, Alkohol ausschließlich aus den selbst gewonnenen Rohstoffen Obst (einschließlich Obstmost und Obsttrester), Beeren, Wein (einschließlich Weinhefe und Weintrester), Wurzeln einschließlich deren Knollen, Topinambur oder den jeweiligen Rückständen davon gewinnen und den gewonnenen Alkohol anschließend reinigen dürfen (§ 11 AlkStG).

Die Jahresezeugung darf 0,5 hl A pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

Auch diese sog. Lohnbrennerei durch Stoffbesitzer muss rechtzeitig vorher beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden.

Im Steuerrecht ist für die erfolgreiche Beantragung einer Erlaubnis zum Brennen und Verarbeiten von Alkohol durch Unternehmen keine Mindesthöhe an Stammkapital genannt, jedoch kann das Erbringen einer Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden.
